

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen *Montessori-Schule Münster e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im schulischen und außerschulischen Bereich. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - gemeinsame Erziehung, Bildung und individuelle Förderung aller Kinder nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
 - Schul- und Unterrichtsstrukturen entsprechend den Bedürfnissen vor allem auch von Kindern mit besonderem Förderbedarf, zu denen Kinder mit Behinderungen und mit überdurchschnittlichen Begabungen zählen.
 - die gemeinsame Arbeit von Mitarbeitern/innen, Eltern, Kindern und weiteren Vereinsmitgliedern zur Verwirklichung der pädagogischen Konzeption und der Selbstverwaltung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus wichtigem

Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und vorheriger Anhörung des/r Betroffenen.

- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich Vereinsbeiträge zu leisten. Die Mindesthöhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Gründerversammlung und später die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.

§ 6 Organe und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Mitgliederversammlung
 - pädagogischer Beirat
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sowie ein/e Kassensführer/in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Umsetzung der Ziele aus § 2.
- (3) Im Innenverhältnis hat der Vorstand die vom Aufsichtsrat bestimmten Beschlüsse zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich für den Verein tätig sein. Sie haben dann Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechend angemessenes Honorar oder Entgelt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt und werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, bei Personalentscheidungen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit das Amt niederzulegen, so ist dies dem/der Vorsitzende/n schriftlich mitzuteilen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers, die in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung bei dem/der Vorsitzende/n.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit das Amt niederzulegen wird für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt
- (3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seinen Tätigkeiten. Er wird über die Angelegenheiten des Vereins mindestens einmal pro Quartal durch den Vorstand unterrichtet. Berichterstattung kann der Aufsichtsrat jederzeit verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder des Vorstands sämtliche Unterlagen einsehen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung

sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und kann in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen selbst treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Zustimmung durch den gesamten Aufsichtsrat.

- (5) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Er fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand kann zu den Sitzungen je nach Bedarf oder regelmäßig hinzugezogen werden; es besteht kein Stimmrecht für Vorstandsmitglieder.
- (7) Ihre Tätigkeit üben die Mitglieder des Aufsichtsrats ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Mindesthöhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats,
 - die Jahresplanung des Vorstandes,

- den Vereinshaushalt,
 - Satzungsänderungen,
 - die Schaffung der in § 7 Absatz 2 genannten weiteren Gremien,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 v. H. der Mitglieder einzuberufen. Unbeschadet dessen sollen außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund durch den Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von möglichst 21 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 60 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit besteht, solange Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes nicht festgestellt worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Vorstand hält in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt die Jahresplanung und die Jahresrechnung vor.

§ 10 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist von einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen Vereinsmitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11 Pädagogischer Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen pädagogischen Beirat berufen, entlassen bzw. bestätigen. Dieser sollte aus Vertretern folgender Expertengruppen bestehen:
- Montessoripädagogen,
 - Experten der Hochbegabtenförderung und der Sonderpädagogik,
 - nach Bedarf weitere Vertreter aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Therapie, Medien, pädagogische und psychologische Wissenschaft und Forschung, Vertreter von Einrichtungen im künstlerischen, wirtschaftlichen und sportiven Bereich sowie öffentliche Verwaltung,
 - Eltern von betreuten Kindern oder ehemals betreuten Kindern.
- (2) Die Mitglieder des pädagogischen Beirates dürfen nicht Beschäftigte des Vereins sein.
- (3) Der pädagogische Beirat hat die Aufgabe den Vorstand, die Einrichtungen und die Mitgliederversammlung fachlich zu beraten,

insbesondere an den Richtlinien für die Arbeit des Vereins und den inhaltlichen und didaktischen Konzepten mitzuarbeiten.

- (4) Der pädagogische Beirat kann Kommissionen bilden.
- (5) Zur 1. Sitzung lädt der/die Vorstandsvorsitzende ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Vertreter/in. Im Übrigen finden für die Sitzungen des pädagogischen Beirates die Vorschriften über den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (3) Über Versammlungen des pädagogischen Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zu übergeben.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in einstellen. Sie/er unterstützt den Vorstand in personeller und organisatorischer Hinsicht bei der Abwicklung der verwaltungsmäßigen Aufgaben und Kassengeschäften.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Integrativen Montessori-Kindergarten Münster e.V. mit Sitz in Münster, der es ausschließlich im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für den Erlass und Änderungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die finanziellen Geschäfte des Vereins werden durch ein Wirtschaftsprüfungsinstitut jährlich geprüft, ausgewertet. Das Unternehmen wird durch den Vorstand beauftragt.
- (2) Durch seine Tätigkeit ersetzt das Wirtschaftsprüfungsinstitut die Arbeit eines vom Verein bestellten Kassenprüfers.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2004, geändert am 21. Juni 2006, geändert am 2. Juni 2010, geändert am 22. Juni 2016.